

Teilnehmerentgelte
gültig ab 01.01.2018

Fettdruck: verändert

Alle genannten Entgelte entstehen als Jahresentgelte, die der Vergleichbarkeit halber in Monatsbeträgen ausgewiesen sind.

Unterrichtsart:

	Beträge alt - neu	
	monatlich: EURO	
50 Minuten Einzelunterricht (für Fortgeschrittene/Förderstufe)	68	72
25 Minuten Einzelunterricht	42	44
50 Minuten Zweier-Gruppenunterricht	42	44
25 Minuten Zweier-Gruppenunterricht	30	30
50 Minuten Dreier- und Vierer-Gruppenunterricht	33	33
50 Minuten Gruppenunterricht ab 5 Schüler	24	24
Zuschlag Klavier-/Keyboardnutzung	2	2
50 Minuten Musikalische Grundausbildung	17	17
50 Minuten Trommelhorde	17	17
75 Minuten Musikalische Früherziehung: vormittags	21	21
nachmittags	25	26
Ensemble- und Ergänzungsfächer (bei Hauptfachbelegung kostenlos)	10	10

Kursangebote:

50 Minuten Musikkäfer:	pro Unterrichtstermin	6	6
50 Minuten Musikgarten:	pro Unterrichtstermin	6	6
50 Minuten Instrumentenkarussell	pro Unterrichtstermin	9,50	7,50

Sonstiges:

Aufnahmeentgelt (einmalig)	10	10
Miete pro Instrument (1.-12. Monat)	9	9
Miete pro Instrument (ab 13. Monat)	15	15
Erwachsenenzuschlag (ab 27 Jahre)	7	10

Ermäßigungen:

Die Teilnahme am Unterricht der Grundstufenangebote (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Trommelhorde, Musikkäfer, Musikgarten, Instrumentenkarussell) oder Ensemble- und Ergänzungsfächern bewirkt keine Ermäßigung und ist nicht ermäßigbar. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

Familienermäßigung (für Kinder einer Familie in häuslicher Gemeinschaft):

1. Familienmitglied: 100 % Beitrag
2. Familienmitglied: 10 % Ermäßigung
3. Familienmitglied: 20 % Ermäßigung
4. und jedes weitere Familienmitglied: 50 % Ermäßigung

Belegt ein Familienmitglied mehrere Instrumente, so erstreckt sich die Ermäßigung nur auf das Hauptfach.

Instrumentenermäßigung:

- Hauptfach: 100 % Beitrag (evtl. abzügl. einer Familienermäßigung)
2. Instrument: 10 % Ermäßigung auf den Grundbetrag
3. Instrument: 20 % Ermäßigung auf den Grundbetrag

Sozialermäßigung:

Auf Antrag kann bei Vorlage einer jeweils gültigen Bescheinigung über besondere Bedürftigkeit (SGB II oder ähnlich) eine Ermäßigung erfolgen (nach Maßgabe freier Sozial-Plätze).